

## **Polzeiverordnung der Stadt Roßwein**

**gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern**

**vom 17.05.2013**

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 SächsPolG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. 466) wird durch den Beschluss Nr. 2013/024 des Stadtrates der Stadt Roßwein vom 16.05.2013 verordnet:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

#### **Abschnitt 2**

##### **Umweltschädliches Verhalten**

- § 3 Verunreinigungen
- § 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigungen durch Tiere
- § 7 Taubenfütterungsverbot

#### **Abschnitt 3**

##### **Schutz vor Lärmbelästigung**

- § 8 Schutz der Nachtruhe
- § 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten
- § 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 11 Lärm von Sport- und Spielstätten
- § 12 Haus- und Gartenarbeiten
- § 13 Nutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

#### **Abschnitt 4**

##### **Öffentliche Beeinträchtigungen**

- § 14 Aggressives Betteln und andere Öffentliche Beeinträchtigungen
- § 15 Abbrennen von Feuer
- § 16 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
- § 17 Leitungen

#### **Abschnitt 5**

##### **Anbringen von Hausnummern**

- § 18 Anbringen von Hausnummern

#### **Abschnitt 6**

##### **Schlussbestimmungen**

- § 19 Zulassung von Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Stadtgebiet der Stadt Roßwein einschließlich aller Ortsteile im Gemeindegebiet.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs.1 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehende Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.
- (3) Anlagen sind Grün- und Erholungsanlagen. Es sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, Friedhöfe, Spielplätze, Sportanlagen oder ähnliche Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen.
- (4) Ortspolizeibehörde ist nach dem Sächsischen Polizeigesetz die Stadt Roßwein.

## **Abschnitt 2**

### **Umweltschädliches Verhalten**

#### **§ 3**

##### **Verunreinigungen**

- (1) Es ist verboten, Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung durch das Wegwerfen von Papier, Verpackungen, Nahrungsmittelresten und Abfall jeder Art, das Abstellen von Müllkübeln über den Tag der Entsorgung hinaus und durch Ablagern von Sperrmüll zu verunreinigen.
- (2) Zur Vermeidung von Verunreinigungen auf den Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung ist das unkontrollierte Verteilen, Auslegen und Abwerfen von Flugblättern, Handzetteln sowie Werbematerialien aller Art verboten. Das Gleiche gilt für die unkontrollierte Ablagerung von Zeitungen, Extrablättern und Werbung.
- (3) Eine Verunreinigung ist auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

#### **§ 4**

##### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen an Flächen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von den Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot

gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln).

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann von den in Abs. 1 geregelten Verboten Ausnahmen zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 5 Tierhaltung**

- (1) Tiere sind artgerecht so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder belästigt werden.  
Das Halten von Raubtieren, Reptilien und ähnlichen Tieren, die durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) In ausgewiesenen Grün- und Erholungsflächen, auf Gehwegen und in Fußgängerzonen sind Hunde an der Leine zu führen.  
Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, daß sein Tier auf Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung, einschließlich auf öffentlichen Wald- und Wanderwegen, nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 6 Verunreinigungen durch Tiere**

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. der Tierführer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Erste Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 7 Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen im gesamten Stadtgebiet bzw. Gemeindegebiet nicht gefüttert werden.

### **Abschnitt 3** **Schutz vor Lärmbelästigung**

#### **§ 8** **Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (1) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten während der Nacht erfordern oder Handlungen die Allgemeinheit nicht erheblich beeinträchtigen. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

#### **§ 9** **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische, elektroakustische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Festen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen
  - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

#### **§ 10** **Lärm aus Veranstaltungsstätten**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsräumen, Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Lärmvermeidung gilt auch für die Besucher der jeweiligen Veranstaltungen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 11 Benutzung von Sport- und Spielstätten**

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21.00 bis 8.00 Uhr nicht genutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten und Kindergruppen sowie Kinder bis zum vollendetem 10. Lebensjahr.  
Insoweit sind die Benutzer jedoch verpflichtet, auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen 18. Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 12 Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr und samstags 7.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.  
Zu diesen Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, Sägen, das Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 13 Nutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist montags bis samstags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

**Abschnitt 4**  
**Öffentliche Beeinträchtigungen**

**§ 14**  
**Aggressives Betteln und andere Öffentliche Beeinträchtigungen**

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:
- a) aggressiv zu betteln:  
Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.
  - b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen.
  - c) die Notdurft zu verrichten.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenkultur bleiben von dieser Regelung unberührt.

**§ 15**  
**Abbrennen offener Feuer**

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.  
Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.  
Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des 1. Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschenden Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

**§ 16**  
**Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, die im öffentlichen Verkehrsraum eine Gefährdung darstellen, sind vom Eigentümer oder deren Beauftragten zu entfernen

## **§ 17 Leitungen**

Straßen und Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen, Spruchbändern, Werbeplakaten und Vergleichbarem nur mit einer Genehmigung der Ortspolizeibehörde überspannt werden.

### **Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern**

## **§ 18 Anbringen von Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen.  
Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

### **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

## **§ 19 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, kann die örtliche Polizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abfälle auf dafür nicht zugelassenen Flächen entsorgt,
  2. entgegen § 4 plakatiert oder dafür nicht zugelassene Flächen bemalt,
  3. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält, dass andere gefährdet oder belästigt werden,
  4. entgegen § 5 Abs. 1 das Halten von derartigen Tieren nicht unverzüglich anzeigt,
  5. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt bzw. einen Maulkorb trägt,
  6. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde ohne geeignete Aufsichtsperson frei umherlaufen lässt,
  7. entgegen § 6 Abs. 2 Tiere, insbesondere Hunde, auf öffentlichen Spielplätzen oder Liegewiesen mitführt,
  8. entgegen § 6 Abs. 3 als Halter oder Führer eines Tieres Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,

9. entgegen § 7 Tauben füttert,
  10. entgegen § 8 ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, die Nachtruhe anderer stört,
  11. entgegen § 9 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
  12. entgegen § 10 aus Veranstaltungsstätten Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
  13. entgegen § 11 Spiel- und Sportstätten in der festgelegten Nutzungszeiten nutzt,
  14. entgegen § 12 Garten- bzw. Hausarbeiten in den Ruhezeiten so durchführt, dass andere dadurch gestört werden,
  15. entgegen § 13 Abs. 1 außerhalb der festgesetzten Zeiten Wertstoffe in die bereitgestellten Behälter einwirft,
  16. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainern ablagert,
  17. entgegen § 13 Abs. 3 Haushalts- bzw. Gewerbeabfälle in Abfallbehälter, die der Allgemeinheit zugänglich sind, einbringt,
  18. entgegen § 14 Abs. 1 a aggressiv bettelt und dadurch andere vermeidbar belästigt,
  19. entgegen § 14 Abs. 1 b sich aggressiv verhält und dadurch andere belästigt,
  20. entgegen § 14 Abs. 1 c seine Notdurft verrichtet,
  21. entgegen § 15 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er keine Erlaubnis besitzt,
  22. entgegen § 16 Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht entfernt,
  23. entgegen § 17 Straßen und Anlagen ohne Erlaubnis überspannt,
  24. entgegen § 18 Abs. 1 als Eigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  25. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert bzw. wieder anbringt,
- (2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 10 Euro und höchstens 1000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Die Polizeiverordnung der Stadt Roßwein gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Polizeiverordnung der Stadt Roßwein gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern, beschlossen am 23.09.2004, sowie die Polizeiverordnung der Gemeinde Niederstrießis gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 27.11.2001 außer Kraft.

Ortspolizeibehörde der Stadt Roßwein  
Roßwein, den 17.05.2013

V. Lindner  
Bürgermeister der  
Stadt Roßwein

-Siegel-

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 7 vom 11.07.2013.